

**Nachtrag vom 14.6.2024
mit Wirkung zum 1.7.2024**

zur

4. Fortschreibung vom 12.8.2022

der

**Rahmenvereinbarung
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten
bei Krankenhausleistungen
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

Erläuterungen zu den einzelnen Nachträgen

Nachtrag 1

(ab Aufnahmedatum 1.7.2024)

Der „Schlüssel 6: Fachabteilungen“ wird um die Ausprägung „1552 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Koloproktologie“ erweitert.

Nachtrag 2

(für Übermittlungen ab dem 1.7.2024)

Für die Abrechnung der speziellen sektorengleichen Vergütung nach 115f wurde mit Nachtrag vom 19.02.2024 der Aufnahmegrund „12 - Krankenhausbehandlung nach § 115f SGB V (Hybrid-DRG)“ vereinbart. Mit diesem Nachtrag wird klargestellt, dass der Aufnahmegrund `12` nicht nur als Kombination mit der Ausprägung `01` - Normalfall an 3. und 4. Stelle verwendet werden kann.

Nachträge zu Anlage 2

Nachtrag 1: Ergänzung Fachabteilungsschlüssel (für Aufnahmen ab dem 1.7.2024)

Schlüssel 6: Fachabteilungen (BPfIV)

wird wie folgt ergänzt

...

Fachabteilungen mit Differenzierung nach Schwerpunkten

Sofern der Krankenhausplan des jeweiligen Landes eine Differenzierung von/nach Schwerpunkten vorsieht und ein entsprechender Schwerpunkt für das Krankenhaus ausgewiesen ist oder eine Differenzierung im Rahmen eines Vertrages nach § 109 SGB V vereinbart wurde, können die Fachabteilungen wie folgt verschlüsselt werden:

...

0151 Innere Medizin/Schwerpunkt ~~Coloproktologie~~Koloproktologie

...

1410 Lungen- und Bronchialheilkunde/Schwerpunkt Pädiatrie

1513 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Kinderchirurgie

1516 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Unfallchirurgie

1518 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Gefäßchirurgie

1519 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Plastische Chirurgie

1520 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Thoraxchirurgie

1523 Chirurgie/Schwerpunkt Orthopädie

1536 Allgemeine Chirurgie/Intensivmedizin (§ 13 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz BPfIV in der am 31.12.2003 geltenden Fassung)

1550 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Abdominal- und Gefäßchirurgie

1551 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Handchirurgie

1552 Allgemeine Chirurgie/Schwerpunkt Koloproktologie

...

Nachträge zu Anlage 5

Nachtrag 2 Vorgaben für besondere Fallkonstellationen (ab Übermittlungsdatum 1.7.2024)

1.4 Vorgaben für besondere Fallkonstellationen

wird wie folgt ergänzt:

...

1.4.15 Abrechnung Spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) nach § 115f SGB V

...

Umsetzung in ausgewählten Nachrichtentypen:

Aufnahmedatensatz:

Für die Aufnahme eines Patienten im Rahmen der speziellen sektorengleichen Vergütung nach §115f SGB V ist ein Aufnahmesatz mit dem Aufnahmegrund `~~1204~~` ([Stelle 1-2](#): Krankenhausbehandlung nach §115f SGB V) vom Krankenhaus an die Krankenversicherung zu übermitteln. Im Falle einer Überweisung ist die Angabe des überweisenden niedergelassenen Vertragsarztes in den Segmenten AUF (Arztnummer/BSNR) und EAD (Einweisungsdiagnosen) vorzunehmen.

.....

Teil 2 Zwischenrechnungen ab dem 15.02.2024 für Aufnahmen ab dem 01.01.2024 – 30.04.2024

Für Hybrid-DRG-Fälle, die bis zum 30.04.2024 in das Krankenhaus aufgenommen wurden, nehmen Krankenversicherungen ab dem 15.02.2024 eine Zwischenabrechnung (Rechnungsart 01 bzw. 51) dieser Leistungen mit dem Aufnahmegrund (,01' „Krankenhausbehandlung, vollstationär“) und gesonderter Kennzeichnung an. Die Aufnahmeanzeige enthält im Feld `Vertragskennzeichen` im Segment PNV den Wert `HYB`. Es wird der Entgeltartenschlüssel 70888888 (Teilzahlung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KHEntgG) verwendet. Der Entgeltbetrag entspricht dabei der Bewertung (in Euro) der Anlage 2 der Hybrid-DRG-V. Die Übermittlung einer Entlassungsanzeige soll nicht erfolgen und es wird keine Schlussrechnung übermittelt. Es sind keine weiteren Entgelte zulässig.

Zwischenrechnungen, die nach obiger Regelung an die Krankenversicherung übermittelt wurden, sind bis spätestens zum 30.08.2024 gutzuschreiben / zu stornieren und eine Entlassungsanzeige und Schlussrechnung für diesen Abrechnungszeitraum zu erstellen. Die Aufnahmeanzeige wird geändert und mit dem neuen Aufnahmegrund `~~1204~~` ([Stelle 1-2](#)) und dem Verarbeitungskennzeichen `20` (Korrektur) neu übermittelt. Diese Aufnahmeanzeige und folgende Nachrichten haben den Wert HYB im Vertragskennzeichen dann nicht mehr zu enthalten.